



An das
Amt der Oö. Landesregierung
Abteilung Naturschutz
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Linz, 15. Februar 2016

Änderung der Oö. Artenschutzverordnung betreffend Sonderbestimmungen für Rabenkrähe und Elster

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Oö. Landesregierung beabsichtigt die Abänderung der Oö. Artenschutzverordnung, um hinkünftig das Fangen und/oder Erlegen einer festgelegten Zahl von Rabenkrähen und Elstern in einer bestimmten Zeit und außerhalb von Naturschutzgebieten, des Gebiets des Nationalparks und von Vogelschutzgebieten zu erlauben.

Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass aufgrund von Beschwerden von Landwirten über von Krähen verursachte Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen bzw. Einrichtungen eine Bestandsreduktion erforderlich ist, welche seit dem Jahr 2007 über den Weg der Ausnahmegewilligung für die Entnahme der Art in einem bestimmten Ausmaß erteilt wurde. Ein im Jahr 2015 durchgeführtes Monitoring brachte das Ergebnis, dass die bisher über den Weg der Ausnahmegewilligung genehmigte jährliche Entnahme von ca. 19.000 Individuen zu keiner Reduktion des Bestands der Rabenkrähe und ihres Verbreitungsbildes geführt hat.

Die bisher ebenfalls über Ausnahmegewilligungen geregelte Entnahme von jährlich rd. 2.500 Elstern erfolgte den erläuternden Bemerkungen zum Abänderungsentwurf zufolge zum Schutz von Niederwildarten und Raufußhühnern. Auch hier wurde keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands festgestellt.

Daraus wird abgeleitet, dass für Rabenkrähen und Elstern weder ein landesweiter, noch ein ganzjähriger Schutz entsprechend der Oö. Artenschutzverordnung erforderlich ist. Daher soll entgegen der bisherigen Vorgehensweise, für die Reduktion der Vogelarten Rabenkrähe und Elster Ausnahmegewilligungen zu erlassen, die Oö. Artenschutzverordnung geändert und um den § 8a *Sonderbestimmungen betreffend Rabenkrähen und Elstern* erweitert werden.

Fachliche Anmerkungen

Es werden Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Änderung der Oö. Artenschutzverordnung angemeldet, da das angestrebte Ziel der nachhaltigen Reduktion von Krähenvogelpopulationen beim vorliegenden Verordnungsentwurf nicht gegeben ist. Der Entwurf lässt populationsökologische Zusammenhänge in Ökosystemen unberücksichtigt und reduziert das „Problem“ auf eine einfache Kausalitätsbeziehung zwischen Nahrungsangebot und Populationsgröße. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der geplante Lösungsansatz letztlich nicht eine Zunahme der Krähenvogelbestände bewirkt.

Keine Berücksichtigung wissenschaftlicher Studien

Im Verordnungsentwurf werden keine wissenschaftlichen Studien über die Gefährdung von Vogelarten durch Krähenvögel in Oberösterreich berücksichtigt. Laufende umfangreiche Untersuchungen^{1,2} sollten unbedingt berücksichtigt werden.

Habichtvorkommen beeinflusst Krähenbestand

Ein wichtiger Krähenvogelfeind ist der Habicht. Im Verordnungsentwurf wird dies nicht thematisiert. Dieses Faktum ist durch Standardarbeiten wissenschaftlich gesichert^{3,4,5,6}. Der Habicht-Bestand ist seit 1990 um rund 80 % zurückgegangen^{7,8}. Die Ursache liegt in der menschlichen Verfolgung. Als großflächig wirksame Erstmaßnahme zur Senkung der Krähenvogel-Bestände ist eine Wiederherstellung der seinerzeitigen Habicht-Dichte (rund 10 Paare/100 km²) anzustreben. Dadurch ist eine dauerhafte Senkung des landesweiten Krähenbestandes zu erwarten.

Krähenvogel-Monitoring - ohne größeren Ökologiebezug

Krähenvogel-Monitoring muss sich großflächig mit dem Monitoring von Krähen-Feinden (Habicht) überschneiden. Wissenschaftliche Studien dazu liegen in Oberösterreich vor^{1,2,7,8}, wurden im Verordnungsentwurf aber nicht berücksichtigt. So wurde der Elster-Bestand auf einer 112 km² großen Fläche erhoben. Es ist dringend anzuraten, die diesbezüglichen Erkenntnisse zu berücksichtigen und beim künftigen Krähenvogel-Monitoring zu berücksichtigen.

Fallen mit Lockvögeln gefährden Greifvögel

Lebende Lockvögel in Fallen jedweder Art stellen für diverse geschützte, geschonte und gefährdete Greifvogel- und Eulenarten einen großflächigen und ernstzunehmenden Gefährdungsfaktor dar. Nach bisherigen Kenntnissen sind eine Fangselektivität, Unversehrtheit sowie das Freilassen von „Fehlfängen“ beim Betrieb von sogenannten Krähen- und Elsternfallen nicht gegeben⁹. Folglich ist die Verwendung lebender Lockvögel auf jeden Fall abzulehnen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass aus Naturschutzkreisen bereits im Vorfeld zur nunmehr beabsichtigten Änderung der Oö. Artenschutzverordnung und der Thematik der Krähenvogelbejagung stets eine klare Linie vertreten und eine Ausweitung der Krähenbejagung abgelehnt wurde^{10,11}. Eine Tötung der Vögel darf rein schon aus moralisch-ethischen Gründen immer nur das letzte Mittel sein und muss sich jedenfalls auch entsprechend begründen lassen.

Angesichts der Brisanz der geplanten Verordnungsänderung und der nicht unbekanntenen Haltung der Naturschutzorganisationen zur strittigen Krähenvogelbejagung erlauben wir uns auch eine Kritik dahingehend, dass entgegen der üblichen Gepflogenheiten die geplante Änderung der Oö. Artenschutzverordnung nicht öffentlich auf der Homepage des Amtes der Oö. Landesregierung kundgemacht wurde.

-
- ¹ STEINER, H. (2015): Warum gibt es "so viele" Krähen? Der OÖ. Jäger **147**: 20-27.
 - ² STEINER, H. (2015): Wie funktioniert die Kulturlandschaft? – Öko-Ornithologie der Traun-Enns-Platte und die Vögel Oberösterreichs (Teil III): Öko.L **37/1**: 23-35.
 - ³ KENWARD, R. (2006): The Goshawk. Poyser, London, 360 pp.
 - ⁴ LOOFT, V. & G. BUSCHE (eds.) (1981): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 2: Greifvögel. K. Wachholtz Verlag, Neumünster, 199 pp.
 - ⁵ ELLENBERG, H. (1986): Räuber und Beute. Ein Beziehungsgefüge aus Territorialität, Konkurrenz und Prädation. Unterricht Biologie **112**: 4 - 12.
 - ⁶ WITTENBERG, J. (1998): Starker Rückgang des Rabenkrähen-Bestandes nach Ansiedlung des Habichts. J. Ornithol. **139**: 203 - 204.
 - ⁷ STEINER, H. (2015): Der Habicht – Fakten und Mythen zum Vogel des Jahres 2015. Natur & Land 1/2015: 12-17.
 - ⁸ STEINER, H. (2014): Aktuelle Schlüsselfragen im Artenschutz bei Vögeln: Bodenbrüter, Krähenvögel, und Beutegreifer-Akzeptanz. Im Auftrag der Landesumweltanwaltschaft Oberösterreich. 69pp.
 - ⁹ EPPLE W, HELB H.-W. & MÄCK U. (2005): Zur Selektivität und Eignung der Norwegischen Krähenmassenfalle unter Berücksichtigung von Aspekten des Tierschutzes und Artenschutzes – dargestellt am Beispiel eines Projekts zum Rabenkrähen- und Elstern-Massenfang der Jägerschaft im Landkreis Leer/Ostfriesland/Niedersachsen. – Ber. Vogelschutz **41**: 45–63.
 - ¹⁰ LIMBERGER, J. (2015): Klares Nein zur Ausweitung der Krähenbejagung. Informativ Nr. **79**, S. 20
 - ¹¹ LIMBERGER, J. (2015): Die unendliche Geschichte der „Krähenplage“. Natur&Land **3/2015**, S. 3

Sonstige Literatur:

WEISSMAYR W. & H. UHL (2012): Siedlungsdichte von Elster (*Pica pica*) und Rabenkrähe (*Corvus corone corone*) auf ausgewählten Probeflächen in Oberösterreich. Vogelkdl. Nachr. Oö. Naturschutz aktuell **20** (1-2): 25-40

WEISSMAYR W. & H. UHL (2015): Corviden-Monitoring Oberösterreich, Pilotprojekt 2015, Endbericht. Amt d. Oö. LRG, Abt. Naturschutz: 30 S.

Rechtliche Anmerkungen

Der Verordnungsentwurf zur Entnahme der Rabenkrähe und der Elster unterliegt dem Oö. Naturschutzgesetz, dem Tierschutzgesetz, der 2. Tierhaltungsverordnung und dem Waffengesetz, soweit sie von diesem Verordnungsentwurf berührt sind.

Nicht unmittelbar berührt sind hingegen das Oö. Jagdgesetz und die Oö. Fallenverordnung, da weder die Rabenkrähe, noch die Elster gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz als Wild im Sinne dieses Gesetzes zu bezeichnen ist. Bei Fragen der Wildhege (gem. § 3 Abs. 2) zum Zwecke der Entwicklung und Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildstandes um zum Schutze des Wildes gegen Raubwild, Raubzeug, Futternot und Wilderer sind neben den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes sowie den Interessen der Landeskultur und der Fischerei auch die sonstigen gesetzlich geschützten Interessen zu berücksichtigen.

Den anfolgenden Ausführungen liegt der ggst. Verordnungsentwurf betreffend den § 8a *Sonderbestimmungen betreffend Rabenkrähen und Elstern* zur Änderung der Oö. Artenschutzverordnung zugrunde (Anm. Z. 4 fehlt im Entwurf).

"§ 8a

Sonderbestimmungen betreffend Rabenkrähen und Elstern

Der Schutz gemäß § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 gilt für Rabenkrähen und Elstern nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. *das Fangen und/oder Erlegen von Rabenkrähen ist in der Zeit von 1. Juli bis 28./29. Februar, das Fangen und/oder Erlegen von Elstern ist in der Zeit von 1. August bis 28./29. Februar außerhalb von Naturschutzgebieten, des Gebiets des Nationalparks und von Vogelschutzgebieten (Art. 4 Abs. 1 vierter Satz) der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG) erlaubt.*

Rabenkrähen und Elstern unterliegen den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. § 3 TSchG gilt für alle Tiere, eine Ausnahme nach § 3 Abs. 4 kommt bei Rabenkrähen und Elstern nicht zur Anwendung.

2. *Das Fangen und/oder Erlegen von Rabenkrähen und Elstern ist nur durch befugte Jäger mit hierfür geeigneten Jagdwaffen, durch Beizjagd oder unter Verwendung der nordischen Krähenfalle oder des kleinen Elsternfangs erlaubt.*

Rabenkrähen und Elstern unterliegen den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. § 3 TSchG gilt für alle Tiere, eine Ausnahme nach § 3 Abs. 4 kommt bei Rabenkrähen und Elstern nicht zur Anwendung. Der Begriff des befugten Jägers ist nicht hinreichend genau definiert, auch nicht im Oö. Jagdgesetz (vgl. § 8). Nachdem das Oö. NSchG und das TSchG berührt sind, gelten auch die diesbezüglichen Bestimmungen hinsichtlich des Fanges und der Haltung (vgl. §§ 4 & 5 TSchG). Näher zu bezeichnen wären auch der Begriff der geeigneten Jagdwaffe sowie die beiden erwähnten Fallentypen. In der vorliegenden Entwurfsfassung widerspricht die Verwendung der nordischen Krähenfalle und des kleinen Elsternfangs auch den geltenden (und nicht angepassten) Bestimmungen des § 12 Abs. 2 Oö. Artenschutzverordnung. Da die beabsichtigte Ordnungsänderung das Tierschutzgesetz berührt, ergibt sich eine Unzulässigkeit der Tötung der Krähenvögel mit Schusswaffen.

3. Bei Verwendung der nordischen Krähenfalle ist ein Mindestmaß der Grundfläche von 3 m x 2 m und der Höhe von 1,95 m einzuhalten. Durch die in 1,5 m Höhe angebrachten Einflugöffnungen entlang der Mittellinie des Daches hat die Falle eine entsprechende Abschrägung der Dachkonstruktion aufzuweisen. Die Maschenweite hat auf allen Flächen mindestens 4 cm bis max. 4,5 cm, die Drahtstärke etwa 3 mm zu betragen. Auf jeder Seite ist in der Höhe von ca. 1,2 m eine Sitzstange anzubringen. Die Einfluglöcher dürfen max. 32 cm x 32 cm groß sein, wobei diese durch entsprechend lange, glatte, an den Enden abgerundete Rundstäbe, die schräg nach unten weisen, auf 16 cm einheitlich zu verringern sind. Zum Entleeren der Fallen sind individuell gestaltete Eingangstüren einzubauen.

Rabenkrähen und Elstern unterliegen den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. § 3 TSchG gilt für alle Tiere, eine Ausnahme nach § 3 Abs. 4 kommt bei Rabenkrähen und Elstern nicht zur Anwendung. Nachdem das Oö. NSchG und das TSchG berührt sind, gelten auch die diesbezüglichen Bestimmungen hinsichtlich des Fanges und der Haltung (vgl. §§ 4 & 5 TSchG). In der vorliegenden Entwurfsfassung widerspricht die Verwendung der nordischen Krähenfalle den geltenden (und nicht angepassten) Bestimmungen des §12 Abs. 2 Oö. Artenschutzverordnung. Die Beschreibung des Fallentyps ist unzureichend, auch das Oö. Jagdgesetz kennt keine Definition der nordischen Krähenfalle. Anhaltspunkte finden sich in der Oö. Fallenverordnung, welche auch bestimmt, dass Fallen zum Schutz der Greifvögel (ausnahmslos) nach oben mit ausreichendem Überstand abgeblendet werden müssen. Jedenfalls ist die Verwendung von Lockvögeln explizit zu untersagen.

5. Bei Verwendung des kleinen Elsternfangs darf eine Mindestgröße von 40 cm x 40 cm x 40 cm nicht unterschritten werden. Die Maschenweite hat mindestens 3 cm x 3 cm zu betragen.

Rabenkrähen und Elstern unterliegen den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. § 3 TSchG gilt für alle Tiere, eine Ausnahme nach § 3 Abs. 4 kommt bei Rabenkrähen und Elstern nicht zur Anwendung. Nachdem das Oö. NSchG und das TSchG berührt sind, gelten auch die diesbezüglichen Bestimmungen hinsichtlich des Fanges und der Haltung (vgl. §§ 4 & 5 TSchG). In der vorliegenden Entwurfsfassung widerspricht die Verwendung des kleinen Elsternfangs den geltenden (und nicht angepassten) Bestimmungen des §12 Abs. 2 Oö. Artenschutzverordnung. Die Beschreibung des Fallentyps ist unzureichend, auch das Oö. Jagdgesetz kennt keine Definition des kleinen Elsternfangs. Anhaltspunkte finden sich in der Oö. Fallenverordnung, welche auch bestimmt, dass Fallen zum Schutz der Greifvögel (ausnahmslos) nach oben mit ausreichendem Überstand abgeblendet werden müssen.

6. Die Fallen müssen täglich kontrolliert werden. Beifänge sind sofort freizulassen.

Für Tierfänge gelten grundsätzlich das Tierschutzgesetz und die Tierhalterverordnung. Eine Verpflichtung zur Dokumentation der Kontrolltätigkeit, der getätigten Fänge und der gesetzten Maßnahmen ist erforderlich. Besonders zu berücksichtigen sind dabei die getätigten Beifänge.

7. Die Tötung der gefangenen Rabenkrähen und Elstern hat in nicht qualvoller Weise, rasch und schmerzlos zu erfolgen.

Für Tierfänge gelten grundsätzlich das Tierschutzgesetz und die Tierhalterverordnung. Rabenkrähen und Elstern unterliegen nicht dem Oö. Jagdgesetz. Demnach darf die Tötung nur von einem Tierarzt vorgenommen werden.

8. *Die Standorte der Fallen sind parzellenscharf sofort nach dem fängischen Aufstellen dem jeweiligen Jagdleiter bzw. dem sonst Jagdausübungsberechtigten bekanntzugeben. Dieser hat auf Verlangen der Behörde bzw. deren Organe die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.*

Die aufgestellten Fallen müssen für Kontrollzwecke (der Behörden und ihrer Organe) genau verortet werden und deren Standorte müssen zentral abfragbar sein. Die Fallenstandorte sind daher der Behörde unverzüglich zu melden. Eine parzellenscharfe Angabe im Sinne der Bekanntgabe der Grundstücksnummer und Katastralgemeinde ist angesichts der erheblichen Flächengröße vieler Parzellen zu ungenau.

9. *Außerhalb der in Z 1 genannten Zeiträume sind die Fallen entweder zu entfernen oder nicht fängisch zu stellen. Dabei sind die Fallen so abzusichern, dass sie nicht absichtlich oder unabsichtlich fängisch gestellt werden können.*
10. *Außerhalb der in Z 1 genannten Zeiträume dürfen nur nicht brütende, in Gruppen auftretende Rabenkrähen, so genannte Junggesellentrupps, abgeschossen werden.*

Für den Begriff der „Gruppe“ ist, um Missverständnissen vorzubeugen, eine Mindestzahl festzulegen. Eine Verfolgung kann standortbezogen durch Abschuss von dazu legitimierten Personen, in Folge eines namentlich von Dritten gemeldeten Schadensauftritts, erfolgen.

11. *Landesweit dürfen pro Jahr 23.000 Rabenkrähen und 2.500 Elstern entnommen werden. Bei einem Nachweis außergewöhnlicher Schadenssituationen ist die Entnahme von weiteren 5.000 Rabenkrähen zulässig.*

Die genannten jährlichen Abschusszahlen scheinen aus der Luft gegriffen und wurden auf Grundlage von Schätzungen und Annahmen festgelegt. Zudem hat sich gezeigt, dass mit den bisher bewilligten Entnahmezahlen von 19.000 Rabenkrähen das Auslangen gefunden werden konnte. Eine nicht stichhaltig argumentierbare Erhöhung der Abschusszahlen widerspricht tierschutz- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies gilt insbesondere auch für die optionale Entnahme weiterer 5.000 Rabenkrähen. Was ein außergewöhnlicher Schaden konkret ist und wie dieser zu dokumentieren und zu belegen ist, ist festzulegen. Auf § 6 Abs.1 TSchG wird hingewiesen. Elstern sind für Schäden in der Landwirtschaft nicht relevant und sollen daher von der geplanten Sonderbestimmung nicht erfasst sein. Im Gegenzug fehlen Festlegungen hinsichtlich eines aussagekräftigen Bestandsmonitorings als Grundlage für künftige Entscheidungen (Frist: 30.4.2020) zur Gänze.

12. *Die Anzahl der erlegten Vögel ist aufgeteilt nach den politischen Bezirken spätestens am 30. April jeden Jahres vom Oö. Landesjagdverband der Oö. Landesregierung als Naturschutzbehörde zu melden.*

Der Begriff der erlegten Vögel ist auf gefangene und getötete Vögel abzuändern. Die Meldung hat an die Bezirksverwaltungsbehörden zu erfolgen, die die Daten jeweils an die Oö. Landesregierung, Abteilung Naturschutz weiterleitet.

Zusammenfassung

Der vorliegende Entwurf zur Änderung der Oö. Artenschutzverordnung erweist sich aus unterschiedlichen Gesichtspunkten als mangelhaft und kann daher nicht befürwortet werden.

Neben grundsätzlichen natur- und tierschutzethischen Bedenken, die die Tötung von Tieren mit sich bringen, sehen wir mit Verweis auf die obigen Ausführungen den Bedarf bzw. die Notwendigkeit zur Überarbeitung des vorliegenden Verordnungsentwurfs hinsichtlich folgender Sachverhalte:

- Die rechtlichen Bestimmungen aller berührten Gesetze, insbesondere des Tierschutzgesetzes, sind zu berücksichtigen und der Entwurfstext diesbezüglich im Detail zu prüfen.
- Nicht eindeutig nachvollziehbare Begriffe und Sachverhalte sind zu definieren bzw. hinreichend genau und unmissverständlich zu formulieren.
- Ein wissenschaftlich fundiertes Krähenvogel-Monitoring ist im Rahmen der Verwaltungsänderung verbindlich festzulegen.
- Ganz konkret wird gefordert, dass der Einsatz von Lockvögeln explizit untersagt wird und die beabsichtigte Änderung hinsichtlich der Elster nicht verordnet wird bzw. zur Umsetzung gelangt.

Mit freundlichen Grüßen



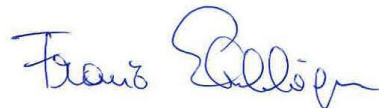
Für das *Forum Natur- und Artenschutz*
Dr. Helmut Steiner
Vorsitzender



Für das *Grüne Herz Europas*
Mag. Thomas Engleder
Obmann



Für *Protect . Natur-, Arten- und Landschaftsschutz*
Thoren Metz
Obmann



Für die *Naturschutzgruppe Haibach*
Franz Exenschläger
Obmann



Für den *Naturschutzbund Oberösterreich*
Josef Limberger
Obmann



Für den *Landschaftspflegeverein Bergmandln*
Werner Beyvl
Obmann